



## Statuten

### Art. 1

Name, Sitz

- 1 Die SAC-Sektion Baldern (im Folgenden: Sektion) bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sie ist hervorgegangen aus der Sektion Zürich des Schweizerischen Frauen-Alpenclubs, gegründet am 1. Januar 1921, und organisiert sich im Rahmen der Zentralstatuten des Schweizer Alpen-Clubs SAC (im Folgenden: SAC) selbständig. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Vereinssitz ist in Zürich.

### Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1 Die Sektion bezweckt die Förderung und Pflege der klassischen alpinen Sportarten, der neuen Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports und jener kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und deren Erhaltung stehen.
- 2 Ihren Zweck sucht die Sektion insbesondere zu erreichen durch:
  - ein attraktives Tourenangebot;
  - Förderung der Ausbildung;
  - Herausgabe eines Mitteilungsblattes;
  - Veranstaltung von Mitgliederversammlungen;
  - Beschaffung und Unterhalt von technischem Material.

### Art. 3

Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der Sektion kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitgliedschaft erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Mit dem Beitritt in die Sektion ist automatisch - nach Massgabe der Zentralstatuten - auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3 Das Beitrittsgesuch ist mit offiziellem Formular dem Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Mitgliederausweis,  
Abzeichen,  
Auszeichnungen

- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die Sektion die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

Mitgliedschaft in mehreren Sektionen	5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
Sektionsübertritte	6 Der Übertritt von einer SAC-Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.
Ehrenmitglieder	7 Die Generalversammlung (GV) kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Austritt	8 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine pro-rata-Rückerstattung findet nicht statt.
Streichung	9 Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihre finanziellen Pflichten nicht erfüllen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.
Ausschluss	10 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

#### **Art. 4**

Beiträge, Zentralbeitrag	1 Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.
Sektionsbeitrag	2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die von der GV festgelegten Beiträge an die Sektionskasse. Sie betragen jährlich maximal CHF 50.- für Kategorie Jugend, CHF 100.- für Kategorie Einzelmitglied und CHF 200.- für Kategorie Familie.  Mitglieder mit 50 jähriger Clubzugehörigkeit sind vom Sektionsbeitrag befreit.
Eintrittsgebühr	3 Neu eintretende Mitglieder haben eine Eintrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe von der AV des SAC festgelegt wird. Erfolgt der Eintritt nach dem 1. Oktober, entfällt der Sektions- und Zentralbeitrag für das laufende Jahr. Dieses Jahr zählt nicht als Mitgliedschaftsjahr.
Ehrenmitglied	4 Die Sektion übernimmt die Zentral- und Sektionsbeiträge.

#### **Art. 5**

Organe	Die Organe der Sektion sind: – die Generalversammlung (GV), – der Vorstand, – die Revisionsstelle.
--------	---

## Art. 6

### Generalversammlung

- 1 Die GV ist das oberste Organ der Sektion. Sie tritt ordentlichweise einmal im Jahr zusammen, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres.

Das Datum ist den Mitgliedern mindestens drei Monate vorher im Mitteilungsblatt bekanntzugeben.

Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt spätestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens zehn Wochen vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellte Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln.

### Ausserordentliche GV

- 2 Die Sektion kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/20 der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.

Wird eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt, sind dem Vorstand die zu behandelnden Traktanden mit dem Begehren auf Einberufung einzureichen.

Zur ausserordentlichen GV wird durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Eine ausserordentliche GV muss spätestens drei Monate nach Eintreffen des schriftlichen Antrages durchgeführt werden.

### Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- 3 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende und bei Wahlen das Los.

### Geschäfte

- 4 Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:
  - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
  - Genehmigung des Budgets;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
  - Statutenrevision;
  - Festlegung der Sektionsbeiträge;
  - Ausschluss von Mitgliedern;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Auflösung der Sektion.

## **Art. 7**

- Vorstand
- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sektion. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.
- Zusammensetzung, Amtsdauer
- 2 Der Vorstand setzt sich aus sieben bis elf Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Aufgabenteilung
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Beschlussfähigkeit
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Massgebend ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.
- Aufgaben
- 5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vollzug der Beschlüsse der GV;
  - Erlass von Reglementen;
  - Bestimmen der Abgeordneten für die jährliche AV des SAC;
  - Einsetzen von Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;
  - Genehmigung von Verträgen;
  - Vorbereitung und Durchführung der GV;
  - Genehmigung des Jahresprogrammes;
  - Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
  - Durchführung sektionsspezifischer Anlässe;
  - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Unterschrift
- 6 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

## **Art. 8**

- Revisionsstelle
- 1 Die GV bestimmt alljährlich je eine/n Rechnungsrevisorin bzw. -revisor für die Dauer von zwei Jahren.  
Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Kassierin/des Kassiers.
- Berichterstattung
- 2 Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren erstatten der GV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

## **Art. 9**

- Gruppen, Kommissionen
- Innerhalb der Sektion können weitere Gruppierungen und Kommissionen für besondere Zwecke und Aufgaben gebildet werden.

## **Art. 10**

- Tourenwesen
- Alle das Tourenwesen betreffende Bestimmungen sind im Tourenreglement festgelegt.

**Art. 11**

Haftung

Die Sektion haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Sektion ist auf die Höhe des Jahresbeitrages begrenzt.

**Art. 12**

Statutenrevision

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittel-Mehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

**Art. 13**

Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der Sektion erfolgt durch die GV. Hierzu bedarf es der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

**Art. 14**

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Art. 15**

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 25. März 2004 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. April 2002 gültigen Statuten und treten am 1. April 2004 in Kraft.

Für die Sektion:

Präsidentin: Dorothee Landolt

.....

Redaktorin: Rosmarie Beeler

.....

Vom SAC Zentralverband des Schweizer Alpen-Club SAC auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch die Sektion hin genehmigt:

gez. Zentralpräsident: Franz Stämpfli

.....

Jurist: Christian Cotting

.....

